# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Wegweiser durch die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nebst den Ausführungsbestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden ...

> Groll, Friedrich Karlsruhe, 1917

Anlage I. Gesetz, betreffend Renten in der Invalidenversicherung, vom 12. Juni 1916

urn:nbn:de:bsz:31-39622

Anlage I.

# Gefet, betreffend Renten in der Invalidenversicherung, bom 12. Juni 1916

(Reichsges.BI. S. 525)

### Artifel 1

Die §§ 1257, 1291, 1292, 1392, 1397 der RVO erhalten die folgende Fassung:

#### § 1257

Altersrente erhält der Versicherte vom vollendeten fünfundsechzigsten Lebensjahr an, auch wenn er noch nicht invalide ist.

# § 1291

Hat der Empfänger der Invalidenrente Kinder unter fünfzehn Jahren, so erhöht sich die Invalidenrente für jedes dieser Kinder um ein Zehntel

# § 1292

Der Anteil der Bersicherungsanstalt beträgt bei Witwen- und Witwerrenten drei Zehntel bei Waisenrenten für jede Waise drei Zwanzigstel des Grundbetrags und der Steigerungssätze der Invalidenrente, die der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Invalidität bezogen hätte.

#### \$ 1392

Bis	auf weiter	es 1	vird	al	3	Woo	henb	eitrag erhoben
in	Lohnflasse	I					18	Pfennig,
"	"	II					26	"
"	"	III					34	"
"	" .	IV					42 50	"

# § 1397

Bur Deckung der Gemeinlast scheidet jede Versicherungsanstalt vom 1. Januar 1917 an sechzig vom Hundert der Beiträge buchmäßig als Gemeinvermögen aus. Ihm schreibt sie für seinen buchmäßigen Bestand die Zinsen gut. Den Zinssuß bestimmt der Bundesrat für die gleichen Zeiträume wie die Beiträge einheitlich.

#### Artifel 2

Die §§ 1294 und 1295 der RBO werden geftrichen.

# Artifel 3

Der Artikel 65 Abs 1 des Einführungsgesetzes zur RVO erhält die folgende Fassung:

Den Bersicherten, die beim Inkrafttreten der Bersicherungspflicht für ihren Berufszweig das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben, werden auf die Wartezeit für die Altersrente für jedes volle Jahr, um das sie an diesem Tage älter als fünfunddreißig Jahre waren, vierzig Wochen und für den überschießenden Teil eines solchen Jahres die darauf entfallenden Wochen bis zu vierzig angerechnet.

# Artifel 4

Die auf Grund der §§ 1360 bis 1380 der RVD vom Bundesrate zugelassenen Sonderanstalten gelten ohne neue Zulassung durch den Bundesrat bis zum 30. September 1916 als zugelassen. Sie müssen bis dahin die Altersrente und die Hinterbliebenenbezüge nach Maßgabe dieses Gesetzes gewähren.

Die Aufsichtsbehörde bestimmt den Tag, bis zu welchem die Sonderanstalten die erforderlichen Anderungen ihrer Satzung zu beschließen haben. Kommt eine Sonderanstalt der Anordnung nicht rechtzeitig nach, so ändert die Aufsichtsbehörde die Satzung.

# Artifel 5

Die Vorschriften dieses Gesetzes treten bezüglich der §§ 1392, 1397 mit dem 1. Januar 1917, im übrigen mit Wirkung vom 1. Januar 1916 in Kraft.

#### Artifel 6

Ansprüche auf Altersrente, Waisenrente oder Waisenaussteuer, über die das Feststellungsversahren am Tage der Verkündung dieses Seses schwebt, unterliegen dessen Vorschriften. Ihre Nichtanwendung gilt auch dann als Revisionsgrund, wenn das Oberversiche-

rungsamt sie noch nicht anwenden konnte.

Ansprüche auf Altersrente, Waisenrente oder Waisenaussteuer, über die nach dem 31. Dezember 1915 eine Entscheidung ergangen ist, hat die Versicherungsanstalt, soweit nicht Abs 1 Platz greift, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu prüfen. Führt diese Prüfung zu einem dem Berechtigten günstigeren Ergebnis oder wird es von dem Verechtigten verlangt, so ist ihm eine neuer Bescheid zu erteilen.

Nach diesem Gesetze zuerkannte Altersrenten beginnen frühe-

stens mit dem ersten Januar 1916.

# Artifel 7

Für die Zeit nach dem ersten Januar 1917 dürfen Marken in den im bisherigen § 1392 der RVD vorgeschriebenen Werten nicht

mehr berwendet werden.

Ungültig gewordene Marken können binnen zwei Jahren nach Ablauf ihrer Giltigkeitsdauer bei den Markenverkaufsstellen gegen gültige Marken im gleichen Geldwert umgetauscht werden.

Anlage II.

# Befanntmadjung des Reichsfanzlers

- über

die Aurechung von Militärdienstzeiten und die Erhaltung von Anwartschaften in der Invaliden= und Hinterbliebenenversicherung

Bom 22. Testember 1915. Reichs-GBI 15 @ 845

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. Aug 1914 (Reichs-GBI S 327) folgende Berordnung erlassen: